



im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kreisjugendring Miesbach
Kammerloh 2, 83666 Waakirchen
Tel. 08025 / 704 - 4260 Fax 08025 / 704 - 74260
E-Mail: info@kjr-miesbach.de www.kjr-miesbach.de

Förderrichtlinien

gültig ab 01.01.2026

- Allgemeiner Teil
- Förderung von Freizeitmaßnahmen
- Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- Förderung von Jugendkulturmaßnahmen
- Sonderförderung

Vorwort

Die Jugendarbeit wird durch die engagierte Zusammenarbeit von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und jungen Menschen selbst gestaltet und geplant. Ihr Ziel ist es, Erlebnis- und Erfahrungsräume zu schaffen, in denen junge Menschen sich entfalten, wachsen und auf ihrem Weg zu selbstständigen, reifen Mitgliedern unserer Gesellschaft gestärkt werden.

Der Kreisjugendring Miesbach mit all seinen Mitgliedsverbänden und der Verwaltung versteht sich dabei als „Möglichmacher“ – als Unterstützer und Begleiter, der die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit im Landkreis ermöglicht und fördert. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, jungen Menschen eine lebendige, sichere und inspirierende Umgebung zu bieten, in der sie ihre Potenziale entdecken und entfalten können.

Allgemeiner Teil

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Miesbach sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf der Homepage des KJR-Miesbach digital einzureichen. Sie können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Fristverlängerungen können vor Ablauf der regulären Antragsfrist formlos beantragt werden, bedürfen allerdings einer Genehmigung durch den Kreisjugendring.

3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn eine vom Antragsteller und Verband/Verein unterschriebene und nachvollziehbare Fahrtkostenabrechnung beiliegt. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.)
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
- Die Maßnahmen sollten grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Die Mehrheit der Gruppenmitglieder darf nicht älter als 27 Jahre sein. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Auf der Ausschreibung und auf etwaigen Flyern muss auf geeignete Weise auf die Förderung des KJR hingewiesen werden (z.B. durch das Logo des KJR oder in Textform „Gefördert durch den KJR Miesbach“).

6. Nicht zuschusswürdige Ausgaben

Nicht bezuschussungsfähig sind regelmäßig stattfindende verbands- bzw. vereinsspezifische Aktionen (z. B. Gruppenstunden, Punktspiele, Trainingsstunden).

7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden ausschließlich TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Miesbach ab dem Alter von 6 bis einschließlich 27 Jahre. BetreuerInnen und ReferentInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Eine TeilnehmerInnenliste ist von den AntragsstellerInnen 5 Jahre mit folgenden Angaben: Alter, Wohnort und Name aufzubewahren. Auf Anfrage des KJR Miesbach ist die Liste in Kopie vorzulegen.

8. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Miesbach bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Bei Maßnahmen, bei deren Durchführung Inhaber der Jugendleiter-Card (JuLeiCa) beteiligt sind, erhöht sich die mögliche Zuschusssumme ggf. um den sog. JuLeiCa-Bonus. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

9. Doppelbezuschung

Die Bezuschussung durch den Kreisjugendring Miesbach erfolgt nachrangig. Sämtliche Förderungen von anderen Stellen sind auszuschöpfen und im Antrag aufzuführen. Können die Zuschüsse noch nicht belegt werden, ist die Antragsfrist trotzdem einzuhalten. Offene Posten sind nachträglich zu belegen.

10. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Rechtsbehelfsbelehrung: Diesem Bescheid kann innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand des KJR Miesbach in schriftlicher Form widersprochen werden. Der KJR Miesbach bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

11. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR Miesbach nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Miesbach umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Werden unzureichende oder falsche Angaben getätigt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten. Anträge werden stichprobenartig vom KJR Miesbach durchgeführt. Auf Anfrage sind sämtliche Belege und Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht der Kreisrechnungsprüfung des Landkreises, sowie des KJR Miesbach ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

Der KJR behält sich vor, einen Verwendungsnachweis, in Form eines Berichtes inklusive Foto, für den Jahresbericht und die Website in digitaler Form einzufordern.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zu Selbstbestimmung sowie zu gesellschaftlicher Mitbestimmung und regen sie zu sozialem Engagement an.

Des Weiteren werden überörtliche Veranstaltungen mit mehr als zwei Gruppen bezuschusst, die den jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen, um Selbstsicherheit zu gewinnen und das eigene Selbstbewusstsein zu stärken. Zudem wird die gegenseitige Unterstützung und das Miteinander durch gemeinsames Üben gefestigt und das Gruppengefühl gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ein- und / oder mehrtägige Freizeitmaßnahmen / Veranstaltungen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt 5 Personen und ein/e LeiterIn.
- An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- Pro angefangene 8 TeilnehmerInnen muss mindestens eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Die TeilnehmerInnen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Bezuschussungsfähig sind nur TeilnehmerInnen.

Höhe der Förderung:

- Eintägige Maßnahmen: **2,70 Euro** pro TeilnehmerIn
- Zweitägige Maßnahmen: **7,20 Euro** pro TeilnehmerIn
- Mehrtägige Maßnahmen: **5,40 Euro** pro Tag und TeilnehmerIn
Veranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen werden als Mehrtägige Maßnahmen gewertet

JuLeiCa-Bonus:

Erhöhung für maximal 8 TeilnehmerInnen pro InhaberIn in Leitungsfunktion:

0,80 Euro pro Tag und TeilnehmerIn

5. Bonus zur Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE)

Zweck der Förderung

Zur Stärkung des regionalen und fairen Handels sowie zur Förderung umwelt- und klimafreundlicher Alternativen gibt es den "Nachhaltigkeitsbonus." Ziel ist es, Jugendverbände dazu anzuhalten und zu unterstützen, ihre Maßnahmen und Projekte unter verstärkter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte zu planen und durchzuführen. Die antragstellenden Gruppen sollen sich aktiv mit ihrem nachhaltigen Handeln auseinandersetzen.

Gegenstand der Förderung

Der Nachhaltigkeitsbonus wird gewährt, sofern die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

Charakter der Veranstaltung

Bei Maßnahmen, die den Besuch von Aktivitäten, Einrichtungen oder Veranstaltungen beinhalten, ist im Antrag **detailliert zu begründen, inwiefern diese nachhaltig sind** und den Zielen des Nachhaltigkeitsbonus entsprechen.

Nachhaltigkeitssäulen

Der Nachhaltigkeitsbonus erfordert die Erfüllung von Kriterien aus mindestens **zwei der folgenden drei Säulen**: Material, Mobilität und Ernährung. **Die Säule Ernährung muss zwingend erfüllt sein.**

Säule 1: Material

Die Umsetzung folgender Maßnahmen zur Materialbeschaffung und Abfallvermeidung ist nachzuweisen:

Müllvermeidung: Die Antragstellenden haben auf einer vom KJR zur Verfügung gestellten Checkliste die umgesetzten Maßnahmen zur Müllvermeidung zu dokumentieren.

Geschirr: Die Verwendung von Einweggeschirr ist unzulässig. Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

Kommunikationsmittel: Einladungen und Werbematerialien sind vorrangig digital zu versenden. Sofern ein Druck erforderlich ist, hat dieser auf Recyclingpapier zu erfolgen.

Papierprodukte: Bei Druckprodukten, Toilettenpapier, Küchentüchern etc. ist Recyclingpapier zu verwenden.

Sonstiges Material: Bei der Beschaffung sonstiger Materialien ist auf deren Wiederverwertbarkeit und Langlebigkeit zu achten.

Säule 2: Mobilität

Die An- und Abreise zur Maßnahme hat vorrangig unter Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu erfolgen:

Bevorzugte Verkehrsmittel: Öffentliche Verkehrsmittel, vereinseigene/verbandsinterne Busse, Reisebusse, zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Säule 3: Ernährung

Folgende Kriterien hinsichtlich der Verpflegung sind zu erfüllen:

Vegetarisch/Vegan:

Bei einer einzelnen Mahlzeit muss diese vegetarisch oder vegan sein.

Bei mehreren Mahlzeiten müssen mindestens 60% der angebotenen Mahlzeiten vegetarisch oder vegan sein (dies schließt Frühstück und Brotzeiten ein).

Fleischprodukte:

Sofern Fleisch angeboten wird, muss dieses von einem Direktvermarkter, einem regionalen Metzger oder in Bioqualität aus dem Supermarkt bezogen werden.

Weitere tierische Produkte:

Milchprodukte, Eier und Honig müssen aus der Region stammen.

Fairtrade-Produkte:

Folgende Produkte müssen, sofern flächendeckend fair gehandelt beziehbar, zwingend in Fairtrade-Qualität erworben werden: Kaffee, alle schokoladenhaltigen Produkte (z.B. Kakao, Trinkschokolade, Schoko-Aufstrich, Schokolade), Bananen, Orangensaft und Textilien (die als fair geltenden Siegel sind dem jeweils aktuellen Zusatzblatt des KJR zu entnehmen).

Folgende Produkte sollen, sofern fair gehandelt verfügbar, in Fairtrade-Qualität erworben werden: Nüsse, Reis.

Obst / Gemüse:

Obst und Gemüse sollen möglichst regional und saisonal eingekauft werden, bevorzugt in Bioqualität. Exotische Früchte (z.B. Bananen) dürfen nur in geringen Mengen und ausschließlich in Fairtrade-Qualität erworben werden.

Ausschlusskriterien

Der Nachhaltigkeitsbonus kann nicht beantragt werden, wenn eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

Verstoß gegen Fairtrade-Kaufpflicht: Eines (oder mehrere) der Produkte die flächendeckend fair gehandelt bezogen werden können, wird nicht fair gehandelt bezogen. Diese sind: Kaffee, Schokoladenhaltige Produkte, Bananen, Orangensaft, Textilien

Überschreitung des Fleischanteils: Der Anteil an Fleisch und/oder Wurst übersteigt 40% der angebotenen Mahlzeiten.

Nichterfüllung der Kriterien für Fleisch: Die festgelegten Kriterien für den Bezug von Fleisch werden nicht eingehalten.

Nichterfüllung der Kriterien für tierische Produkte: Die festgelegten Kriterien für den Bezug von Milchprodukten, Eiern und Honig werden nicht eingehalten.

Anreise mit dem Flugzeug oder anderen offensichtlich nicht nachhaltigen Verkehrsmitteln: Die Maßnahme kann nicht unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zusätzlich gefördert werden, wenn die An- oder Abreise mit dem Flugzeug oder einem vergleichbar nicht nachhaltigem Verkehrsmittel geschieht.

Umfang der Förderung

0,80 € pro Tag/TN

max. 300,- € (nur bis Höhe des Defizits)

6. Verfahren / Antragstellung

Antragstellung:

Bei Bedenken gegen die Förderfähigkeit der Maßnahme oder Unstimmigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan kann im Vorfeld ein Vorantrag gestellt werden.

Die Anträge sind digital über die Homepage des KJR einzureichen.

Abgabe des Antrags:

Dem Antrag sind beizulegen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Sachgerechte Bildungsveranstaltungen sollen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur demokratischen Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen im politischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich. Den Jugendlichen soll dabei angeboten werden, sich mit ihrer eigenen Situation und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen TeilnehmerInnen sollen dabei nach Möglichkeit an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- mehrtägige Maßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 7 Tage (mindestens 6 Stunden pro Tag)
- Vorträge mit Themen der Jugendbildung mit mindestens 2 Stunden Dauer

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 TeilnehmerInnen und ein/e LeiterIn.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, -bewerben, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen
-

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt **10,00 Euro** je Tag und TeilnehmerIn.

Pro Vortragsabend beträgt der Zuschuss 2,50 Euro je TeilnehmerIn.

5. Verfahren

Antragstellung:

Bei Bedenken gegen die Förderfähigkeit der Maßnahme oder Unstimmigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan kann der Vorantrag abgelehnt werden.

Abgabe des Antrags:

Dem Antrag sind beizulegen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- TeilnehmerInnen-Liste
- ein Bericht oder Programm, aus dem ersichtlich ist
 - a) die Zielsetzung der Maßnahme
 - b) der zeitliche Ablauf
 - c) das jeweilige Arbeitsthema
 - d) die angewandten Methoden
 - e) ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitabweisung
- evtl. Zuwendungsbescheid vom BJR/BezJr

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendkulturmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung jugendkultureller Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen für und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen initiieren bzw. Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung und zu sozialer Erfahrung geben. Das kulturelle Angebot im Landkreis Miesbach soll durch Jugendliche als Kulturschaffende bereichert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, sofern diese in erster Linie der Präsentation und Durchführung kultureller Aktivitäten von Jugendlichen dienen.

Gefördert werden insbesondere

- jugendkulturelle Veranstaltungen, jugendkulturelle Treffen (Kleinkunst, Literatur, Laienspiel, Film, etc.)
- Musikveranstaltungen bzw. Festivals
- Darstellung von Kinder- und Jugendkulturarbeit in der Öffentlichkeit (Ausstellungen, Produktion von Radiosendungen, etc.)

3. Umfang der Förderung

Maximal 75% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 2.000 Euro

JuLeiCa-Bonus: 100% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000 Euro

4. Verfahren

Antragstellung:

Mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Diesem kann ein formloser Vorantrag auf Gewährung des JuLeiCa-Bonus angefügt werden, aus dem hervorgehen soll, inwieweit die JuLeiCa Inhaber*innen maßgeblich an der Maßnahme beteiligt sind.

Bewilligung:

Der Vorstand des KJR Miesbach entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die zu erwartende Fördersumme enthalten ist. Über die vorläufige Gewährung des JuLeiCa-Bonus kann positiv entschieden werden, wenn aus dem entsprechenden formlosen Vorantrag deutlich wird, dass die Maßnahme maßgeblich durch JuLeiCa-InhaberInnen begleitet wurde. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kreisjugendring den endgültigen Zuschuss. Auch über die endgültige Gewährung des JuLeiCa-Bonus entscheidet der Kreisjugendring erst nach Eingang des Antrages.

Verwendungsnachweis:

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung

Falls gesonderte Abrechnungsbedingungen notwendig sind, werden diese im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Sonderförderung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit lebt von Kreativität und Offenheit neuen Ideen und Formen gegenüber. Daher sollen gerade auch jene Projekte, Veranstaltungen, Initiativen, etc. gefördert werden, die nicht in die herkömmlichen Förderkategorien passen. Somit soll gewährleistet sein, dass Jugendarbeit mehr ist, als Bewährtes weiter zu tragen. Sie kann auch neue Wege gehen. Jugendarbeit zeigt so ihr buntes, abwechslungsreiches Gesicht und ermöglicht auch den beteiligten Jugendlichen, sich auf unkonventionelle Weise einzubringen und weiter zu entwickeln. Ebenso kann neben allgemeinen Projekten der Kreisjugendring jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere:

- Innovative Projekte und Ideen
- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der freien Wirtschaft
- Jugendveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und Großveranstaltungen der Jugendarbeit
- Gruppenneugründungen
- arbeitsweltbezogene Projekte
- gesundheitsbezogene Projekte
- Aufwendungen, die für den/die Antragsteller eine besondere finanzielle Härte bedeuten
- Projektarbeit

3. Zuwendungsempfänger

Außer den im allgemeinen Teil Genannten sind antragsberechtigt:

- aktive Menschen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- SMVen, insofern die Förderung Aktivitäten außerhalb des normalen Unterrichtsbetriebes betrifft, welche in Eigeninitiative der SMV stattfinden

4. Umfang der Förderung

- Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt.
- Die maximale Fördersumme, die direkt beantragt werden kann, beträgt 3.000 Euro.
- Weiteres regelt Punkt 1

5. Verfahren

Antragstellung

Mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Diesem kann ein formloser Vorantrag auf Gewährung des JuLeiCa-Bonus angefügt werden, aus dem hervorgehen soll, inwieweit die JuLeiCa Inhaber*innen maßgeblich an der Maßnahme beteiligt sind.

Bewilligung

Der Vorstand des KJR Miesbach entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält bei Vorlage eines Vorantrages einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kreisjugendring den endgültigen Zuschuss. Sollten am Jahresende noch unverbrauchte Zuschussmittel zur Verfügung stehen, kann der Vorstand die bewilligte Fördersumme erhöhen, soweit das Defizit noch besteht.

Verwendungsnachweis

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- vollständige Einnahmen- und Ausgabenübersicht mit Defizitabweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie

Falls gesonderte Abrechnungsbedingungen notwendig sind, werden diese im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Bei Fragen und Problemen zur Antragstellung steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung:

08021/6684900

zuschuss@kjr-miesbach.de